Kontakt: www.aktk.online, email aktk@a1.at

LEITFADEN

Leitfaden für KDBs und KNBs (Telefonie)

Ausgabenübersicht

Ausgabe Nr.	Ausgabe Datum	Editor	AK-TK Geschäftsstelle
1	10.11.2023	Isabella Damböck	Martin Blaha

Mitglieder der Arbeitsgruppe

An der Erstellung der Ausgabe 1 haben folgende Mitglieder mitgewirkt. (Alphabetisch geordnet)

A1 Telekom Austria AG Hutchison Drei Austria GmbH INNONET ICT-Services GmbH Magenta Telekom Netplanet GmbH WNT Telecommunication GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Abk	ürzungsverzeichnis und Symbole	6
	1.1	Abkürzungsverzeichnis	6
	1.2	Symbole	6
	1.3	RACI-Matrix	6
_			_
2	_	emeines	7
	2.1	direkte und indirekte Zusammenschaltung	7
	2.2	Vertragsarten	7
	2.3	Aufnahme des Betriebs	8
	2.4	Gesetzliche Grundlagen	8
		2.4.1 Barrierefreiheitsgesetz	8
	2.5	Technisches	9
2	Б.	1.	^
3		nummernverwaltung	9
	3.1	Zuteilung	9
	3.2		10
	3.3	0 0	10
	3.4		11
	3.5	Nutzungsanzeige	11
	3.6	Sperre	12
_			
4			12
	4.1		12
			13
			13
	4.2		14
		4.2.1 Ablauf	15
	4.3	Umrichtung Anker	15
		4.3.1 Grundsätzliches	15
			15
	4.4		16
		<u> </u>	16
			17
		4.4.2 Apidul	11
5	Wei	tergabe von Rufnummern	17
	5.1	Weitergabe exklusiv Zuweisung	18
		5.1.1 Ablauf	18
	5.2		18
			18
	5.3		18
	5.5		19
	5.4		19
	5.4	vveitergabe optional Aumebung Nutzung	19
6	Port	tierung von Rufnummern	19
	6.1	KDB-Portierung	20
		6.1.1 Ablauf	20
	6.2		21
			21
	6.3		22
	6.4		22
	0.4		23
		U.T.I ADIAUI	د∠
7	Date	enkorrektur :	23

Leitfaden für KDBs und KNBs (Telefonie)

8	Rufr	nummernmissbrauch	23
	8.1	Meldestelle Rufnummernmissbrauch	23
	8.2	Liste Missbrauchsnummern	24

Präambel

Als Grundlage für diesen Leitfaden wird davon ausgegangen, dass KNB aufgrund seiner bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen bzw. Verträgen mit anderen KNB die grundlegenden Funktionen für den vereinbarten Dienst erbringt, unabhängig von der technischen Realisierung im Netz des KNB bzw. in weiteren nachgeordneten Netzen. Die Leistung sowie die Qualität der Leistung ist zwischen KNB und KDB bilateral zu vereinbaren. Gegenüber dem Kunden ist immer der KDB Verantwortlich für die Leistungserbringung. Diese kann vom KDB selbst oder im Auftrag des KDB von einem Vertragspartner (z.B. KNB) erfolgen. Anlagen beim Kunden (Modems, Nebenstellenanlagen, Router, etc.) müssen von diesem innerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs konfiguriert und betrieben werden. Besonderes Augenmerk ist dabei u.a. auf die Erreichbarkeit von Notrufen zu legen.

Zweck und Ziele

In Österreich ansässige Unternehmen halten sich natürlich an österreichisches Recht und EU-Recht. Das Internet (und damit die Telefonie) sind kein rechtsfreier Raum. Aus den Gesetzen ergeben sich für die einzelnen Unternehmen Aufgaben zur Zusammenarbeit um die Telefonie in Österreich sicherzustellen.

Ziel dieses Dokuments ist es, neuen KDBs und KNBs, sowie Interessierten einen Überblick über die wichtigsten Punkte in der normalen Telefonie zu geben, sowie die Möglichkeit gesetzliche Bestimmungen nachzulesen, Abläufe zum besseren Verständnis übersichtlich darzustellen, sowie unverbindliche Vorschläge zu unterbreiten wie ein Ablauf aussehen kann.

Dieses Dokument ist die kürzeste mögliche Fassung zu einem sehr umfangreichen Thema, dessen Komplexität im Fehlerfall weit über dieses Dokument hinaus geht. Es kann daher nicht auf alle Eventualitäten eingehen.

Disclaimer

Verantwortlich für den Inhalt ist der AK-TK.

Festgehalten wird, dass dieses Dokument **keinen rechtsverbindlichen Charakter** entfaltet. Rechtsverbindliche Vereinbarungen bedürfen zwingend einer bilateralen (meist schriftlichen) Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen.

Auf die Einhaltung von gesetzlichen Verpflichtungen wird bei den Abläufen jedenfalls immer hingewiesen, auf diese ist im eigenen Interesse zu achten.

Es ist, sofern gesetzlich zulässig, auch möglich die Abläufe bilateral anders als hier beschrieben zu gestalten.

Die in diesem Leitfaden genannten Empfehlungen des AK-TK (EPxxx) stehen jedem Mitglied des AK-TK (& https://www.aktk.online) zur Verfügung. Im Einzelfall erfolgt auch eine Veröffentlichung von Empfehlungen über die RTR (& https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/anbieterservice/ak-tk/ak-tk.de.html)

Literatur

- [1] TKG, Telekommunikationsgesetz 2021
 - https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011678 Fassung vom 17.02.2022
- [2] KEM-V, Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009

 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006383

 Fassung vom 18.02.2022
- [3] Zentrale Referenz-Datenbank (ZR-DB), Ausschreibungsunterlage Anhang A

 •• https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/ZR-DB_Konsultation_
 Anlage_Beschreibung_ZR-DB.pdf
 Stand: 13.07.2018 (es gibt eine neure im Gitlab vom 08.11.2018)
- [4] Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung ZR-DBV

 https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011375

 Ausgegeben am 30. November 2020
- [6] Weiterführende Literatur zur ZR-DB https://www.rtr.at/zrdb Abgerufen am 24.07.2023
- [7] Nummernübertragungsverordnung

 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011899

 (wird hier nicht zitiert)

1 Abkürzungsverzeichnis und Symbole

1.1 Abkürzungsverzeichnis

- RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
- E-Government-System (RTR) zu finden unter: https://egov.rtr.gv.at
- **Betreiber-ID, Betreiberkennzahl** von der RTR vergebene i.d.R. 4-Stellige Betreiberkennzehl. (Siehe KEM-V[2] §3 Z. 3) (Siehe Punkt 2.2)
- Routingnummer, Routingkennzahl (Siehe KEM-V[2] §92)Von der RTR werden bei Bedarf (Meldung) Routingnummern vergeben.
- **BI,dh,Bescheidinhaber** derjenige der einen Zuteilungsbescheid der RTR zu einen oder mehreren Rufnummern erhalten hat.
- **KDB, Kommunikationsdienstebetreiber** Anbieter von Kommunikationsdiensten laut TKG[1] §4 Z.36 und KEM-V[2] Ein KDB kann mit einem KNB einen Kooperationsvertrag haben, oder auch selbst KNB sein.
- KNB, Kommunikationsnetzbetreiber Anbieter von Kommunikationsnetzen laut TKG[1] §4 Z.25 und KEM-V[2] Ein KNB hat mit anderen KNBs einen Zusammenschaltungsvertrag, mit KDBs einen Kooperationsvertrag
- Kooperationsvertrag Von einem KDB mit einem KNB geschlossener bilateraler Vertrag.
- Zusammenschaltungsvertrag Von einem KNB mit einem anderen KNB geschlossener Vertrag.
- **IDA** Informationsdiensteanbieter, Ist der Anbieter eines MWD der im MWD-Verzeichnis der RTR angeführt ist.
- RTM Right To Manage; ein im Zuteilungbescheid verankertes Recht untergeordnete Elemente selbst zu verwalten und an Endkunden weiterzugeben
- RTP Right to Pass; ein im Zuteilungsbescheid verankertes Recht untergeordnete Elemente weiterzugeben (optional oder exklusiv)
- **IC** Interconnect; Technische Zusammenschaltung zwischen Netzbetreibern.
- **ZR-DB** Zentrale Referenz Datenbank für Rufnummern, (GUI und API)
- **GEREK/BEREC** Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation / Body of European Regulators for Electronic Communications **6** https://berec.europa.eu/

1.2 Symbole

Um das Dokument Übersichtlicher zu gestalten, werden Symbole verwendet.

- Dieses Symbol kennzeichnet Gesetzestexte.
- Dieses Symbol kennzeichnet externe Links auf Webseiten.
- Dieses Symbol soll daran erinnern die Verträge zu durchforsten.
- i Dieses Symbol kennzeichnet Hinweise.

1.3 RACI-Matrix

Um die Darstellung der Zuständigkeiten möglichst anschaulich zu gestalten haben wir uns für die RACI-Methode¹ entschieden. Wir verwenden für dieses Dokument die Standardvariante:

R = Responsible Person oder Stelle welche die Arbeit ausführt.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/RACI

- **A** = **Accountable** Person oder Stelle die für die Ausführung der Arbeiten oder Entscheidungen verantwortlich ist. Beschwerden sind an diese zu richten.
- C = Consulted Person oder Stelle die befragt werden soll oder muss.
- **I = Informed** Person oder Stelle die informiert werden muss.

2 Allgemeines

Dieser Teil des Dokuments zielt darauf ab einen Teil der allgemeinen Voraussetzungen und Beziehungen zwischen KNB und KNBs sowie KNBs und KDBs zu präzisieren, vor allem was die Telefonie angeht.

2.1 direkte und indirekte Zusammenschaltung

Die KDBs sind mit KNBs, die KNBs untereinander zusammen geschalten. Dies kann entweder *direkt* an einem Punkt sein, wo beide Partner (virtuelle) Leitungen haben, oder über ein bis mehrere Upstream-Provider *indirekt* sein.

Der Netzbetrieb der Telefonie erfolgt heute großteils über IP-basierte Systeme. Die technischen Voraussetzungen werden an dieser Stelle nicht erläutert, da dies den Rahmen des Dokuments sprengen würde.

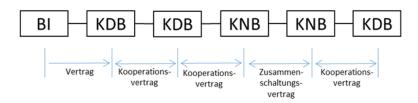
2.2 Vertragsarten

KNBs untereinander haben **Zusammenschaltungsverträge**. Ein KDB hat mit seinen/seinem KNB(s) **Kooperationsverträge**. Kunden, Bescheidinhaber oder KDBs mit KDBs haben untereinander Verträge.

Verträge können nach ABGB auch mündlich geschlossen werden, es wird jedoch die Schriftlichkeit bezüglich dieser Themen dringend empfohlen.

KDBs bestätigen der RTR das Vorhandensein von Kooperationsverträgen zu (mindesten einem) KNB. Die KNBs bestätigen das Vorhandensein von (mindestens einem) Zusammenschaltungsvertrag.

Die untenstehende Grafik soll veranschaulichen, dass in den in Folge beschriebenen Mechanismen viele Beteiligte zusammenarbeiten müssen.



Beispiel für mögliche Vertragsbeziehungen

Da die elektronische Kommunikation zwischen den Teilnehmern großteils auf dem Internet-Protokoll basiert, oder E-Mail erfordert, kann es auch hier zu mannigfaltigen Problemen und Verzögerungen kommen, auf die in diesem Dokument nicht eingegangen werden kann.



Alle Abläufe in der ZR-DB sollen in den IC-Verträgen des jeweiligen KNBs umfasst sein und technisch umgesetzt werden.

2.3 Aufnahme des Betriebs

Vor Aufnahme des Betriebs ist dies der RTR mittels Allgemeingenehmigung anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt im E-Government-System der RTR.



Rechtliche Grundlage: TKG[1] §6.

Von der RTR erhält der Betreiber eine **Betreiber-ID**, **Betreibercode**. Diese Nummer wird für viele weitere Vorgänge gebraucht.



unter anderem stellt sie in der ZR-DB die Verknüpfung zum Betreiber her.

Für die Aufnahme des Netzbetriebs(Telefonie) werden **Routingnummern, Routingkennzahlen** benötigt. (Bsp: 85, 86, 87, 96, 97 und 89.) Diese können bei der RTR beantragt werden.



Gesetzliche Grundlage hierfür ist das TKG[1] (Abschnitt 10) sowie im weiteren die KEM-V[2] §92.

2.4 Gesetzliche Grundlagen

Nationale gesetzliche Grundlagen zu diesem Dokument finden sich in:



- TKG[1]
- KEM-V[2]
- NÜV[7]
- ZR-DBV[4]

Das TKG[1] betraut in §112 die RTR mit der Erlassung der KEM-V[2], sowie in TKG[1] §114 (7) die ZR-DBV[4].



Das ZR-DB(Interface) ist jedoch nur ein Abbild des aktuellen Status der Informationen zu Rufnummern.

Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten müssen, auch wenn sie selbst keine nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste oder interpersonelle Kommunikationsdienste anbieten, den Transport dieser, für ihre Kunden sicherstellen.



Gesetzliche Grundlage hierfür ist das (EU) 2015/2120 ${\mathfrak G}$ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32015R2120



GEREK Richtlinien zum Offenen Internet (deutsch, Übersetzung RTR)

• https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/weitere-regulierungsth emen/netzneutralitaet/2020-06-11_BEREC_Leitlinien_Netzneutralitaet.pdf

2.4.1 Barrierefreiheitsgesetz



Gesetzliche Grundlage hierfür ist das BaFG

• https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_76/ BGBLA_2023_I_76.pdfsig



In den Verträgen können Konformitätserklärungen stehen.

2.5 Technisches

Für Telefonie wird empfohlen auf die Priorisierungen an der Netzkante Rücksicht zu nehmen.

Aus der EP022 (Stand 25.02.2022)

Sofern keine anderen Festlegungen getroffen werden, sind als Default-Werte für Signalisierung und Medienstrom die nachfolgenden Werte zu nutzen:

PHB DSCP Signalisierung (SIP) AF31 26 Medienstrom (RTP) EF 46

Die EP022 empfiehlt KNBs die Testprozeduren nach ETSI 101 585^a durchzuführen. Im Falle von VoIP ist diese Konformität auch für den KDB für die Durchleitung bzw Endkunden und -gerätekonfiguration relevant.

3 Rufnummernverwaltung

In dem **ZR-DB**-GUI finden sich Geschäftsfälle, welche die Kommunikation von der RTR mit dem **Bescheidinhaber** beinhalten.



Die gesetzlichen Grundlagen für die Prozesse hierfür befinden sich in TKG[1], KEM-V[2] und ZRDB-V[4].



Die Bescheide der RTR sind im E-Government-System der RTR abzuholen.

3.1 Zuteilung

Rufnummern und -blöcke werden von der RTR vergeben.



Die gesetzliche Grundlage und das Verfahren dazu findet sich in der KEM-V[2]

Die Beantragung geht vom Antragsteller (meist KDB) aus.



In den Verträgen kann die exklusive oder optionale Nutzung von Rufnummern oder - blöcken vereinbart sein. Auch auf entsprechende Vollmachten kann hingewiesen werden.

Bei Erfolg wird ein Bescheid (PDF) im Downloadbereich des E-Government-Systems zugestellt. In diesem Zuteilungsbescheid sind eventuelle Ausnahmen vermerkt.

 $^{^3 {\}rlap/ o} {\rlap/ o} https://www.etsi.org/deliver/etsi_ts/101500_101599/101585/02.01.01_60/ts_101585v020101p. \\ pdf$



Bei Ausnahmen von einem Rufnummernblock im Zuteilungsbescheid handelt es sich um "wegportierte Nummern", die bei der Aufhebung der Nutzung an den BI zurückkehren. a

^aQuelle: RTR

Die RACI-Matrix für die Zuteilung sieht wie folgt aus:

	RTR	Antragsteller
Zuteilung Rufnummer(nblock)	AR	I



Die Zuteilung von Rufnummern erfolgt generell befristet.^a. Erfolgt in weiterer Folge keine Einrichtung(wie in KEM-V[2] §3 Z. 36) und keine Nutzung, erlischt die Zuteilung nach der angegeben Frist wieder.

^aKEM-V[2] §10 (1)

3.2 Eintragung

Informationen bezüglich der Zuteilung einer Rufnummer/eines Rufnummernblocks werden von der RTR in der ZR-DB zugänglich gemacht.

Im ZR-DB-Portal(GUI) ist dieser Vorgang unter dem Geschäftsfällen mit dem Vermerk *Eintragung* aufgelistet. Diese Information wird nur dem Bescheidinhaber angezeigt.

Die RACI-Matrix für die Eintragung sieht wie folgt aus:

	RTR	Antragsteller
Eintragung Rufnummer(nblock) in ZR-DB	AR	I



Eine Eintragungsnachricht in der ZR-DB ersetzt nicht den Zuteilungsbescheid.^a

^aQuelle: RTR[3]

3.3 Austragung



Die Austragung wird durch die RTR in den vom TKG[1] §117 festgelegten Fällen vorgenommen und in der ZR-DB hinterlegt. Der Bescheidinhaber existiert in den meisten Fällen nicht mehr.

Von diesem Vorgang werden aus der ZR-DB alle KDB und alle KNB informiert, sofern sie dies unter Benachrichtigungen aktiviert haben (E-Mail oder callback-URL). Rechte an portierten genutzten Rufnummern bleiben dem jeweiligen KDB/KNB erhalten (auch bei Austragung des BI).

Die RACI-Matrix für die Austragung sieht wie folgt aus:

	RTR	BI	ZR-DB Benachrichtigung
Bescheid (E-Govenment System (RTR))	AR	I	
Austragung Rufnummer(nblock) ZR-DB	AR		I



Für den Fall, dass eine Einrichtung tatsächlich Rückgängig gemacht werden soll (umgangssprachlich: Ausrichtung) und oder eine Austragung erfolgt bitten manche KNB um Kontaktaufnahme durch den KDB oder dessen KNB oder durch die RTR.

3.4 Übertragung

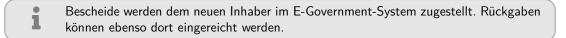
Übertragungen (meist Rechtsnachfolge) werden auch durch die RTR vorgenommen und in der ZR-DB hinterlegt. In der ZR-DB werden nur die betroffenen BI, KDB, KNB informiert, sofern sie dies unter Benachrichtigungen aktiviert haben (E-Mail oder callback-URL) - je nach Art.



Der KNB/KDB der diese Rechte übernimmt informiert die anderen KNBs/KDBs über die geplanten Änderungen basierend auf den vertraglichen Regelungen - nicht durch die ZR-DB.

Die RACI-Matrix für die Übertragung sieht wie folgt aus:

	RTR	BI (KDB-Anker neu)	KDB-Aktuell	KNB
Bescheid (E-Govenment System (RTR))	AR	I		
ZR-DB-Eintrag	AR	I	1	(1)
KDB-Portierung nach Übertrag		A R		С
Umrichtung Anker nach Übertrag		A R		С



3.5 Nutzungsanzeige



Gesetzliche Grundlagen finden sich in der KEM-V[2] §10 (6), §15 sowie §63 (3) und der ZR-DBV[4] §12 Abs 1

Generell sind die Aufnahme und Einstellung der Nutzung von zugeteilten Rufnummern von den KDBs anzuzeigen.



Die KNBs/KDBs können die Pflichten der Anzeige in den Kooperationsverträgen abweichend delegieren.



Nutzungsanzeigen ändern nur den Status der Nutzung einer Rufnummer. Aus der Nutzungsanzeige ergeben sich keine automatisierten Geschäftsfälle in der ZR-DB.

Die RACI-Matrix für die Nutzungsanzeige sieht wie folgt aus:

	KDB	ZR-DB
Nutzungsanzeige (ZR-DB)	AR	I



Ein Fileupload im ZR-DB-GUI scheint nicht unter den Geschäftsfällen auf.

3.6 Sperre

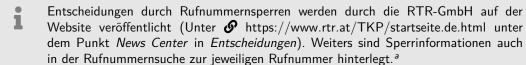


Sperren nach TKG[1] §180, werden in der ZR-DB durch die RTR markiert.



Die Routingverpflichtung und die Mechanismen in der ZR-DB ändern nichts an bestehenden Zusammenschaltungsverträgen oder bestehenden administrativen Prozessen.

Der Eintrag einer Sperre erfolgt jedenfalls durch die RTR. Alle KNB, der KDB sowie der Bescheidinhaber werden aus der ZR-DB, benachrichtigt, sofern sie dies unter Benachrichtigungen aktiviert haben (E-Mail oder callback-URL).



^aQuelle: RTR

Die RACI-Matrix für die Sperre sieht wie folgt aus:

	RTR	BI	KDB-Aktuell	Alle-KNB
Bescheid (E-Govenment System/Webseite)	AR			
ZR-DB-Eintrag	ΑR	(1)	I	I

4 Netzarbeiten



Der Prozess der Netzarbeiten kann in den Verträgen abweichend geregelt sein.

Netzarbeiten stellen Eingriffe in Routingdaten dar und können daher aktive Rufnummern betreffen. Fehlerhafte Einträge können daher zu einer Nichterreichbarkeit von Rufnummern führen. Ab Juli 2022 sind Routingdaten der ZR-DB zu entnehmen.

4.1 Einrichtung

Unter Einrichtung wird das Verfügbarmachen einer Rufnummer in allen Netzen verstanden.



Die gesetzliche Grundlage findet sich in TKG[1] §50 sowie KEM-V[2] §4.

In der Regel beauftragt ein KDB einen seiner KNBs mit der Einrichtung der Nummer(n), die er per Bescheid bekommen hat.



In den Verträgen können Regelungen und Formvorschriften sowie Übermittlungsvorschriften getroffen worden sein. Eine Einrichtung kann per Auftrag, einfacher Vollmacht, beglaubigter Vollmacht oder Generalvollmacht erfolgen. Dies kann von KNB zu KNB variieren. Auch eventuelle Form- oder Übermittlungsvorschriften (Mime-Typen) könnten dort geregelt sein, die möglicherweise in corporate-identity Konfiguration des Mailservers eingreifen.

- Auch wenn keine Regelung zur Einrichtung getroffen wurde gibt es eine Frist, die sich aus den übergeordneten Zusammenschaltungsverträgen ergibt. Diese beträgt (laut den öffentlich einsehbaren Angeboten dazu) in der Regel 10 Arbeitstage oder zwei Wochen. Diese Zeitspanne dient dazu, allen KNBs genügend Zeit zur Einrichtung zu geben.
- Wenn der Kooperationsvertrag keine Regelung zur Einrichtung enthält, kann der KNB trotzdem beauftragt werden. Welcher KDB bei welchem KNB die Einrichtung beauftragt hat, muss auch in der ZR-DB eingegeben werden. Der Wille des Bescheidinhabers ist somit auch offensichtlich und überprüfbar, ohne dass eine generelle vertragliche Regelung zur Einrichtung getroffen wurde.
- Enthält der Rufnummernbescheid Ausnahmen bei der Zuteilung des Rufnummernblocks? Hierbei handelt es sich um bereits portierte Nummern, die aktuell von einem Teilnehmer genutzt werden. In diesem Fall wurde der Rufnummernblock Übertragen. Der Geschäftsfall ist hier die Umrichtung Anker. Der einrichtende KNB muss jedenfalls die Erreichbarkeit dieser Nummern beim Routingziel sicherstellen.

4.1.1 Grundsätzliches



Vereinbarungen (inklusive Arten von Unterzeichnungen) zwischen KNB & KDB betreffend Einrichtungen/Umrichtungen/Portierungen und den dafür benötigten schriftlichen Unterlagen bedürfen bilateraler Abstimmungen zwischen KNB & KDB. Die Grundlage für diese Vereinbarungen sind die entsprechenden IC-Verträge zwischen den involvierten Netzbetreibern (KNB) auf Zusammenschaltungsebene (direkt und/oder indirekt).^a

^aQuelle: RTR

Der Bescheidinhaber hat einen Vertrag oder beauftragt einen KDB, dieser kann einen weiteren KDB beauftragen, der einen KNB beauftragt. Der beauftragte KNB wird bei der Einrichtung zum KNB-Anker, der letzte auftraggebende KDB zum KDB-Anker. Es können nur Rufnummern eingerichtet werden die aktuell keinen KNB-Anker oder KNB-Aktuell haben.

Das beim Initiierungsantrag (in der ZR-DB) eingegebene Datum ist jenes Datum ab dem das Routing zum zukünftigen KNB-Anker möglich ist. (Zeitfenster (siehe Infobox) beachten)

4.1.2 Ablauf

Für dieses Beispiel beziehen wir uns auf geo-Nummern die einem KDB als BI zugeteilt wurden und die dieser bei seinem KNB einrichten lässt.



Nicht-geo-Nummern sind in den Verträgen meist gesondert angeführt. Auch für Nummern ohne Recht zur selbstständigen Verwaltung bzw Mobilnummern finden sich teilweise Hinweise in den Verträgen. Hier kann der Prozess abweichen.



Die Standard-Einrichtungsdauer für Quellnetztarifizierte Nummern (darunter fallen auch geo-Nummern) beträgt 2 Wochen unter den Netzbetreibern. Dieser Zeitrahmen gilt allerdings erst ab Annahme durch den eigenen KNB-Anker, daher im Eigeninteresse in der ZR-DB ausreichend langes Zeitfenster wählen.

Ablauf in der ZR-DB

In der ZR-DB bezieht sich die Einrichtung nur auf die Einrichtung beim KNB durch den KDB und nicht auf die Einrichtung bei allen KNBs[3]



Eine genaue aktuelle Anleitung zur Einrichtung findet sich im ZR-DB Handbuch unter \mathfrak{G} https://www.rtr.at/zr-db

Eine Einrichtung wird normalerweise nicht "Rückgängig" gemacht, sondern es wird bei einem Wechsel auf einen neuen Partner **umgerichtet**. (Siehe Umrichtung Anker weiter unten.)



Für den Fall, dass eine Einrichtung tatsächlich Rückgängig gemacht werden soll (umgangssprachlich: Ausrichtung) und oder eine Austragung erfolgt bitten manche KNB um Kontaktaufnahme durch den KDB oder dessen KNB oder durch die RTR.

Ablauf außerhalb der ZR-DB

- 1. Der Bescheidinhaber/KDB sendet einen Auftrag zur Einrichtung an seinen KNB(der zum KNB-Anker wird). Aus dem Auftrag sollte jedenfalls hervorgehen:
 - wer der Bescheidinhaber und/oder KDB sind
 - um welche(n) Nummer(nbereich) es geht
- 2. Der zukünftige KNB-Anker behandelt den Auftrag gemäß seiner Zusammenschaltungsverträge und informiert ggfs. die anderen KNBs.
- 3. Die anderen KNBs informieren den KNB-Anker über die Einrichtung oder Ablehnung oder auch nur den Eingang. (gemäß Zusammenschaltungsverträgen)
- 4. Der KNB-Anker informiert den BI/KDB über die erfolgte Einrichtung.

Die RACI-Matrix für die Einrichtung sieht wie folgt aus:

	BI/KDB	KNB-Anker	alle KNB
Einrichtungsauftrag verfassen	A R	I	
Weiterleitung		A R	I
Information		ΙA	R
Abschlussinformation	1	A	R

4.2 Löschung ZR-DB

Durch Löschung wird die Zuordnung zu einem KDB, KNB oder KNB-Anker von diesem jeweils selbst gelöscht. In jedem einzelnen Fall wird aus der ZR-DB eine Benachrichtigung an alle KNBs erstellt, sofern sie dies unter Benachrichtigungen aktiviert haben (E-Mail oder callback-URL). Aufgrund dieser Benachrichtigung werden keine Verpflichtungen zu Handlungen außerhalb der ZR-DB abgeleitet.

4.2.1 Ablauf

Tätig werden muss hier der jeweilige KNB/KDB selbst.

Eine genaue aktuelle Anleitung zur Löschung findet sich im ZR-DB Handbuch unter https://www.rtr.at/zr-db

Löschung KDB ist nur bei Rufnummern ohne RTM möglich. Für optional weitergegebene Rufnummern, deren RTM dem KDB-Anker gehören ist der richtige Geschäftsfall daher die Rückportierung.

4.3 Umrichtung Anker

Dieser Geschäftsfall betrifft den (neuen) KDB wenn er seine ihm zugeteilten Rufnummern zu einem neuen KNB-Anker transferieren möchte. Von diesem Geschäftsfall können aktuell genutzte Rufnummern betroffen sein, sie ist daher zeitkritisch. Es ändern sich auch Routingdaten (Routingverpflichtung ZR-DB)



Die Verträge können Fristen und Formvorschriften beinhalten.

4.3.1 Grundsätzliches

Bei einer Umrichtung Anker sind bereits Netzdaten vorhanden - und zwar beim KNB-Anker (ab Juli 2022 auch in der ZR-DB), wo auch die Exporte bzw. Weitergaben (KDB/KNB-Anker ungleich KDB/KNB-Aktuell) aufliegen sollten. Diese werden vom neuen KNB-Anker benötigt.

Das beim Initiierungsantrag eingegebene Datum ist jenes Zeitfenster an dem das Routing zum zukünftigen KNB-Anker geändert werden soll. (Zeitfenster beachten)

Die Umrichtung Anker ist im Prinzip ganz ähnlich einer Einrichtung mit den Unterschieden

- Es sind in der Regel genutzte Rufnummern davon betroffen. Es kann sich jedoch auch um nicht benutzte Blöcke handeln.
- Es könnten bereits Exporte durchgeführt worden sein.
- Es sind Netzdaten vorhanden.
- In der ZR-DB ist zusätzlich eine Bestätigung des neuen KNB-Anker nötig.

4.3.2 Ablauf

Für den Ablauf gehen wir von geo-Nummern mit RTM aus.



Für Nummern ohne RTM und nicht-geo-nummern können in den Zusammenschaltungsverträgen abweichende Regelungen und abweichende Abläufe existieren.



Als Bestätigung des neuen KNB-Anker gegenüber den anderen KNBs wird davon ausgegangen, dass ähnliches wie bei der Einrichtung gilt. In den Zusammenschaltungsverträgen findet sich keine explizite Regelung. Auch hier kann der Wunsch des KDB in der ZR-DB abgelesen werden.

Ablauf in der ZR-DB

Eine genaue aktuelle Anleitung zur Umrichtung Anker findet sich im ZR-DB Handbuch unter **9** https://www.rtr.at/zr-db

Ablauf außerhalb der ZR-DB

- 1. Der KDB sendet einen Auftrag zur Umrichtung Anker an den KNB den er zum neuen KNB-Anker macht. Aus dem Auftrag sollte jedenfalls hervorgehen:
 - wer der KDB ist (KDB-KDB-KNB-Kette)
 - um welchen Nummernbereich es geht
 - wie die Netzdaten zu dem Nummernbereich aussehen
 - Datum und Uhrzeit der Umrichtung
- der neue KNB-Anker veranlasst gem. der Zusammenschaltungsverträge die Umrichtung Anker bei den anderen KNB.
- 3. der KNB-Anker informiert den KDB über die Umrichtung.

	KDB-Anker	KNB-Anker	alle KNB
Auftrag verfassen	A R	I	
Weiterleitung		AR	I
Information		ΙA	R
Abschlussinformation	I	A	R

4.4 Änderung KNB (technische Portierung)

Dieser Geschäftsfall betrifft den KDB-Aktuell wenn er seine importierten Rufnummern zu einem neuen KNB-Aktuell transferieren möchte. Von diesem Geschäftsfall können aktuell genutzte Rufnummern betroffen sein, sie ist daher zeitkritisch. Dieser Fall ist auch als *technische Portierung* bekannt.

Für alle anderen Rufnummern ist die Umrichtung Anker anzuwenden.

Es ändern sich auch Routingdaten (Routingverpflichtung ZR-DB)



Die Verträge können abweichende Regelungen und Abläufe beinhalten.

4.4.1 Grundsätzliches

- Die Änderung KNB funktioniert für den KNB-Anker technisch wie eine Portierung. Von manchen Betreibern wird daher ein vom KDB ausgefülltes Portierungsformular benötigt.
- Es macht keinen Sinn das Portierungsformular digital zu signieren, da der Bereich Auszufüllen vom Netzbetreiber vom Netzbetreiber verändert wird.

4.4.2 Ablauf



Auch wenn die Verträge keine Vereinbarungen zur Änderung KNB beinhalten, beinhalten die Zusammenschaltungsverträge Fristen für Portierungen. Aufgrund der technischen Ähnlichkeit werden diese Fristen auch für diesen Fall empfohlen. Eine Verkürzung der Frist wegen wegfallender Identitätsprüfungen des Endkunden wäre denkbar.

Der auftraggebende KDB muss mit seinem Kunden (der von der Änderung betroffen ist) vorab einen Termin vereinbaren und diesen seinem KNB mitteilen, da es während der arbeiten zu Unterbrechungen in der Telefonie kommt.

Ablauf in der ZR-DB



Eine genaue aktuelle Anleitung zur Änderung KNB findet sich im ZR-DB Handbuch unter • https://www.rtr.at/zr-db

Ablauf außerhalb der ZR-DB

- 1. Der KDB sendet einen Auftrag zur Änderung KNB an den KNB den er zum neuen KNB macht. Dem Auftrag sollte ein Portierungsformular beiliegen (nur Nummer und Netzdaten, keine Inhaberdaten). Das Portierungsformular kann vom KDB signiert sein. Der Auftrag sollte jedenfalls enthalten:
 - wer der KDB ist (KDB-KDB-KNB-Kette)
 - um welchen Nummer(nbereich) es geht.
 - Datum und Uhrzeit der Änderung KNB.
- 2. der neue KNB-Anker leitet den Auftrag gemäß seiner Zusammenschaltungsverträge an die anderen KNBs weiter und koordiniert die Änderung KNB.
- 3. der KNB-Anker informiert den KDB über den Abschluss.

Die RACI-Matrix für die Änderung KNB sieht wie folgt aus:

	KDB	KNB (neu)	alle KNB
Auftrag verfassen	AR	I	
Weiterleitung		A R	l I
Information		ΙA	R
Abschlussinformation	I	Α	R

5 Weitergabe von Rufnummern



Gesetzliche Grundlage hierfür ist das TKG[1] $\S114$ (5) Zus.3 und die KEM-V[2] $\S10$ (5)

Nutzungsrechte sind nicht frei übertragbar. Eine Ausnahme stellt die Weitergabe dar. Generell gilt dies nur für Nummern aus den Bereichen geo- mobil- oder 720. Gänzlich ausgeschlossen sind Diensterufnummern aus den Bereichen 8xx, 9xx.

Ein KDB der als Bescheidinhaber fungiert kann eine Nummer nur **einmal** einem anderen KDB weitergeben. (Hier eine Kette zu bilden ist unzulässig). In jeden Fall ist die Weitergabe der RTR und in der ZR-DB anzuzeigen.

5.1 Weitergabe exklusiv Zuweisung

Wenn ein KDB,BI einem anderen KDB die Nutzung bestimmter Rufnummernbereiche exklusiv übertragen will, geschieht dies mit einer exklusiven Zuweisung.



Dies geschieht meist in Folge einer bilateralen Vereinbarung, die Vertraglich festgehalten wird.

Hierbei ändert sich der KDB-Anker in der ZR-DB. Sollte der KNB-Anker nicht derselbe sein muss der neue KDB-Anker eine *Umrichtung Anker* bei seinem KNB beauftragen. Ist noch keine Einrichtung erfolgt, muss dies vom neuen KDB-Anker beauftragt werden.



Ist der Bescheidinhaber und der KDB-Anker in einem ZR-DB Eintrag nicht derselbe handelt es sich um eine exklusive Zuweisung. Bei einer Rückportierung wird an den KDB-Anker zurückgegeben, nicht den Bescheidinhaber.

5.1.1 Ablauf

Die Verträge zur Nutzung bestimmter exklusiver Nummernbereiche werden außerhalb der ZR-DB geschlossen. Der Bescheidinhaber muss den Geschäftsfall jedoch selbst initiieren.



5.2 Weitergabe exklusiv Aufhebung Zuweisung

Die Aufhebung der Zuweisung erfolgt analog bilateral umgekehrt zur Zuweisung. Dies ist nicht ident mit der Aufhebung der Nutzung einer exklusiv zugewiesenen Nummer. Für die Aufhebung der Nutzung gibt es die Rückportierung.



Die Verträge und Vereinbarungen können Befristungen enthalten.

5.2.1 Ablauf

Die Kündigung zur Nutzung exklusiver Rufnummernbereiche geschieht außerhalb der ZR-DB. Jeder der Partner kann den ZR-DB Eintrag machen. Mindestens einer muss ihn machen.



Eine genaue aktuelle Anleitung zur Weitergabe exklusiv Aufhebung Zuweisung findet sich im ZR-DB Handbuch unter & https://www.rtr.at/zr-db

5.3 Weitergabe optional Nutzung

Wenn ein KDB,BI einem anderen KDB die Nutzung bestimmter Rufnummernbereiche optional übertragen will, geschieht dies mit einer optionalen Zuweisung.



Dies geschieht meist in Folge einer bilateralen Vereinbarung, die Vertraglich festgehalten wird.

Hierbei ändert sich der KDB-Aktuell. Die Rückportierung erfolgt an den KDB-Anker, der sich in diesem Fall nicht geändert hat. Dies ist ähnlich einer KDB-Portierung.



Der KDB-Aktuell kann danach noch eine Änderung KNB durchführen, falls nötig.

5.3.1 Ablauf

Die Verträge zur optionalen Zuweisung werden außerhalb der ZR-DB geschlossen.

Eine genaue aktuelle Anleitung zur Weitergabe optional Nutzung findet sich im ZR-DB Handbuch unter **9** https://www.rtr.at/zr-db

5.4 Weitergabe optional Aufhebung Nutzung

Technisch ident mit der Rückportierung. Der aktuelle KDB muss dies initiieren.

6 Portierung von Rufnummern

Eine Portierung ist immer der Wunsch des Kunden einer Rufnummernmitnahme zu einem neuen Anbieter.



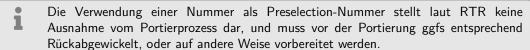
Gesetzliche Grundlage hierfür ist das TKG[1] §119. Für den Portiervorgang mit Wechsel des Kommunikationsnetzes sind technisch **Routingnummern** (Siehe KEM-V[2]) von Nöten.



Fristen und Vorschriften sind in den Verträgen zu finden.

Der Portiervorgang ist außerhalb der ZR-DB je nach vorliegender Nummer unterschiedlich. Die administrativen und technischen Prozesse zwischen den KNB sind in den jeweiligen AK-TK Dokumenten beschrieben.

Laut TKG[1] §119 endet der Vertrag mit dem abgebenden Betreiber nach Abschluss der Portierung, es sei denn der Endnutzer verlangt ausdrücklich eine Fortsetzung. Ebenso ist festgelegt, dass im Fall von Problemen die Anbieter zusammenarbeiten müssen um die Verfügbarkeit des Dienstes sicherzustellen. Eine Portierung kann auch bis einen Monat nach Kündigung beim Anbieter erfolgen.



Bei Portierungen sind immer aktuell genutzte Rufnummern betroffen. Diese sind daher zeitkritisch. Dabei ändern sich auch Routinginformationen. Ein Handlungsbedarf zur Anpassung des Routings bei Änderung in der ZR-DB leitet sich aus der Routingverpflichtung ab. Die technischen Prozesse finden außerhalb der ZR-DB (festgelegt in Kooperationsverträgen und AK-TK Dokumenten) statt.

Eine einmal portierte Nummer, kann auch mehrmals weiter portiert werden und dabei zum KDB-Anker zurück kommen. Dies ist keine Rückportierung sondern entspricht der nachfolgenden Portierung *engl. subsequent porting*.

Inhaberdaten werden immer vom zukünftigen(neuen) KDB-Aktuell in Treu und Glauben vom Kunden entgegengenommen und vom abgebenden(alten) KDB-Aktuell überprüft. Inhaberdaten können vor oder nach der Portierung durch Übertragung oder Beurkundung (Trauung, Namensänderung, etc) geändert werden.

- Bei einer nachfolgenden Portierung (subsequent porting) darf der KDB-Anker daher die Portierung aufgrund falscher Inhaberdaten nicht ablehnen, da er die aktuellen Inhaberdaten nicht haben kann.
- Eine Ablehnung des Kundenwunsches ist im TKG[1] bei den nachgeschalteten KNBs nicht vorgesehen und darf auch nicht zum Nachteil des Kunden verzögert oder missbraucht werden.
- Es macht keinen Sinn das Portierungsformular digital zu signieren, da der Bereich Auszufüllen vom Netzbetreiber vom Netzbetreiber verändert wird. Eine Digitale Signatur des Kunden auf dem Formular ist aber zulässig.

6.1 KDB-Portierung

Eine KDB-Portierung ist der Wechsel des Dienstebetreibers(KDB), ohne Änderung des Netzbetreibers(KNB).

Dieser Fall tritt nur ein, wenn aufnehmender und abgebender KDB-Aktuell den selben KNB ausgewählt haben. Die KDB wissen dies meistens nicht, da die Verträge bilateral zwischen KDB und KNB getroffen werden. Der neue KDB-Aktuell (dem meist das Portierformular zugegangen ist) ist hier in der Pflicht vorab Nachschau oder Rücksprache zu halten um zu identifizieren um welchen Fall es sich handelt.



Zusammenschaltungsverträge sehen unter Umständen nicht vor bei einer KDB-Portierung den KNB zu informieren. Der KDB sollte dies Vorab klären.

6.1.1 Ablauf

Eine genaue aktuelle Anleitung zur KDB-Portierung findet sich im ZR-DB Handbuch unter **6** https://www.rtr.at/zr-db

Ablauf außerhalb der ZR-DB

- 1. Der Kunde beauftragt den neuen KDB-Aktuell durch ein Portierungsformular.
- 2. Der neue KDB-Aktuell prüft und ergänzt das Portierungsformular. Der neue KDB-Aktuell muss auch prüfen ob es sich um eine KDB-Portierung oder eine KNB-Portierung handelt. Der neue KDB-Aktuell leitet das Portierungsformular an seinen KNB-Aktuell weiter.
- 3. der KNB-Aktuell ist der einzige der eine KDB-Portierung bestätigen kann. (Da nur er einen bilateralen Vertrag mit KDB abgebend und KDB aufnehmend hat die 2 wissen das untereinander oft gar nicht.) der KNB-Aktuell kann den ZR-DB Eintrag aber nicht machen und muss es daher dem KDB-Aktuell Rückbestätigen.

Aus der Weiterleitung sollte jedenfalls hervorgehen:

- wer der neue KDB-Aktuell ist
- um welchen Nummer(n) es geht
- den Auftrag des Kunden (Portierungsformular)
- Datum und Uhrzeit der Portierung
- 4. Der abgebende(alte) KDB-Aktuell kann die Portierung aufgrund falscher Inhaberdaten verweigern. (Nicht alle Kunden kennen ihre eigenen Telefonnummern)
- 5. Obwohl sich keine Routingdaten ändern kann es notwendig sein, dass der KNB-Aktuell technische Daten (z.b. SIP-Anmeldedaten) dem neuen KDB-Aktuell zukommen lassen muss um die Telefonie technisch zu ermöglichen. Dies muss innerhalb der Fristen die im TKG[1] verankert sind geschehen. (Technische Unterbrechung).

6. der KNB-Aktuell bestätigt dem neuen KDB-Aktuell die Portierung zum mit dem Kunden vereinbarten Datum

Die RACI-Matrix für die KDB-Portierung sieht wie folgt aus:

	KDB-Aktuell (neu)	KDB-Aktuell (alt)	KNB-Aktuell	alle KNB
Portierungsformular erhalten	ļ			
Portierungsformular prüfen	A R		I	
KDB-Portierung bestätigen	I		A R	
Alle KNB informieren			A R	l
Inhaberdaten Prüfen		A R	I	
Technische Daten bekanntgeben	l		A R	
Portierungsdatum bestätigen	l		A R	

6.2 KNB-Portierung

Eine KNB-Portierung ist ein Wechsel des Dienstebetreibers(KDB) mit Änderung des Netzbetreibers(KNB). Der Aufnehmende KDB (dem meist das Portierformular zugegangen ist) hat hier vorab zu prüfen und Rücksprache zu halten ob es sich nicht um eine KDB-Portierung handelt.

Dies ist der Normalfall einer Portierung.

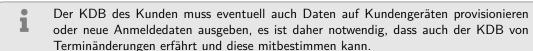


Fristen und Vorschriften sind in den Verträgen zu finden.

Achtung: Hat der abgebende KDB keinen Datenverarbeitungsvertrag nach DSGVO mit seinem KNB so muss der KDB selbst die Prüfung vornehmen ob die zu exportierende Nummer mit dem Inhaber der Nummer zusammenpasst.

6.2.1 Ablauf

Der Kunde möchte in dem meisten Fällen mit seinem KDB einen Termin vorab ausmachen oder vorgeben, nachdem er nur mit diesem eine Geschäftsbeziehung hat. Der KDB gibt diesen (sofern die Fristen gewahrt bleiben), an seinen KNB weiter.



Ablauf in der ZR-DB



Ablauf außerhalb der ZR-DB

- 1. Der Kunde beauftragt den neuen KDB-Aktuell durch ein Portierungsformular.
- 2. Der neue KDB-Aktuell prüft und ergänzt das Portierungsformular.

 Der neue KDB-Aktuell muss auch prüfen ob es sich um eine KDB-Portierung oder eine KNB-Portierung handelt. Der neue KDB-Aktuell leitet das Portierungsformular an seinen (den neuen) KNB-Aktuell weiter.
- 3. Der neue KNB-Aktuell prüft die Daten und ergänzt das Portierungsformular (Wodurch digitale Signaturen ungültig werden).

- 4. Der neue KNB-Aktuell erhält vom KNB-Anker und vom abgebenden KDB-Aktuell eine Annahme der Portierung.
- 5. Zum angegebenen Zeitfenster führt der neue KNB-Aktuell die Portierung mit dem KNB-Anker und dem abgebenden KNB-Aktuell technisch durch (je nach Art der Rufnummer existiert eine andere technische Vorschrift). Danach meldet er dies an den neuen KDB-Aktuell zurück.

In Anlehnung an das AK-TK Dokument EP001 das für diesen Fall das Best-Practise-Procedere unter den Netzbetreibern festhält wird folgend ausnahmsweise die Begriffe -Abgebend und -Aufnehmend zur Klarifikation verwendet. Die genauen Prozesse sind in den Zusammenschaltungsverträgen bzw der EP001 geregelt und werden daher an dieser Stelle nicht extra erläutert.

Die RACI-Matrix für die KNB-Portierung sieht wie folgt aus:

	KDB-Aufnehmend	KNB-Aufnehmend	KNB/KDB-Abgebend
Eingang Portierwunsch	l		
Weiterleitung Portierwunsch	A R	l	
Prüfung Portierung möglich	l	A R	
Übermittlung an KDB-Abgebend		A R	I
Prüfung Exportierung möglich		I	A R
ggfs Stono			A R
Auftragsannahme		I	A R
Technische Durchführung		A	R
Durchführungsbestätigung	l l	A R	

6.3 Mobile-Number-Portability (MNP)



Für Mobilnummern gilt die NÜV[7].



In den Verträgen sind Fristen und Vorschriften zu finden.

Der Prozess dazu ist in der EP026 abgebildet.

Die Aufnahme und Anzeige in der ZR-DB verpflichtend. Ab Juli 2022 ist außerdem die Routingverpflichtung über die ZR-DB in Kraft.

6.4 Rückportierung / Aufhebung Nutzung

Dieser Fall tritt ein wenn ein Kunde seinen Telefonievertrag kündigt bzw. wenn ein Kunde mit einer Nummer die optional weitergegeben wurde kündigt und seine Rufnummer nicht zu einem anderen Anbieter mitnimmt.



TKG[1] §119 (4 und 5) Ändern die Fristen für die Rückportierung.

Eine Exportierung einer bereits gekündigten Rufnummer kann bis einen Monat nach der Kündigung erfolgen[1].



Daher kann eine gekündigte Rufnummer nicht gleich rückportiert werden (da sich der KDB-Aktuell ändern würde) sondern erst nach Ablauf der Frist oder Verzicht auf Mitnahme.

6.4.1 Ablauf

Der Geschäftsfall geht vom aktuellen KDB (bei dem die Kündigung einlangt) aus. Die Rückportierung erfolgt zum aktuellen KDB-Anker.

Der Prozess zwischen den Netzbetreibern ist nicht einheitlich geregelt.

Ablauf in der ZR-DB



Eine genaue aktuelle Anleitung zur Rückportierung findet sich im ZR-DB Handbuch unter & https://www.rtr.at/zr-db

Ablauf außerhalb der ZR-DB

Der Prozess läuft technisch außerhalb der ZR-DB ab (Zusammenschaltungsverträge), und kann je nach Betreiber höchst unterschiedlich gehandhabt werden.



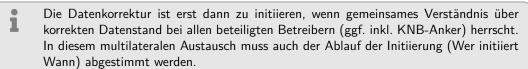
In den Verträgen sind meist Fristen und Vorschriften zu finden.

7 Datenkorrektur

Die Datenkorrekturen in der ZR-DB dienen dazu um Falscheintragungen (Routing) zu korrigieren.



Differenzen unter den Betreibern über den Datenstand müssen jedenfalls außerhalb der ZR-DB geklärt werden.



8 Rufnummernmissbrauch



In den Kooperationsverträgen ist die Handhabung und Meldung der Fraud-Verdachtsmomente geregelt.

Die RTR fungiert als Meldestelle und wird wenn notwendig weitere Maßnahmen einleiten.

8.1 Meldestelle Rufnummernmissbrauch



Gesetzlicher Verweis auf TKG[1] §121

Das Formular zur Meldung von Rufnummernmissbrauch findet sich unter:

 $\textbf{\emph{$\boldsymbol{\theta}$}} \ \, \text{https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/konsumentenservice/meldestelle_rufnummernmissbrauch/meldeformular.de.html}$

Kunden können sich auch per E-Mail direkt an die RTR wenden.

8.2 Liste Missbrauchsnummern

Es gibt auf der RTR-Homepage 2 Listen mit Rufnummern die Missbräuchlich verwendet werden oder für Ping-Anrufe verwendet werden.

Liste missbräuchlich verwendeter Anrufe:

• https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/konsumentenservice/meldestelle_rufnummernmissbrauch/rufnummern_missbraeuchlich_verwendet.de.html

Liste der Nummern für Ping-Anrufe:

• https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/konsumentenservice/meldestelle_rufnummernmissbrauch/rufnummern_ping-anrufe.de.html